

## 939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (853 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten der Staatsgrenze (Staatsgrenzgesetz)**

Durch vorliegenden Gesetzentwurf soll vor allem die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Maßnahmen geschaffen werden, zu denen Österreich auf Grund der mit den einzelnen Nachbarstaaten abgeschlossenen Staatsverträge über die gemeinsame Staatsgrenze verpflichtet ist. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Freihaltung der Grenzflächen und die Einhaltung der Bestimmungen der abgeschlossenen Staatsverträge über Baulichkeiten und Eigentumsrenzzeichen an der Staatsgrenze. Ferner regelt der Gesetzentwurf damit in Zusammenhang stehende Fragen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. November 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Brunner, Doktor

Schmidt, Stohs, Dr. Ermacora, Doktor Blenk, Dr. Prader, Brandstätter, Ofenböck und Dr. Heinz Fischer sowie des Bundesministers Rösch beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Im Zuge seiner Beratungen traf der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen:

Im § 6 Abs. 1 beziehen sich die Worte „entgegen dessen Bestimmungen“ (entgegen den Bestimmungen eines Staatsvertrages) sowohl auf Baulichkeiten an der Staatsgrenze als auch auf Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze.

Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung gemäß § 21 Abs. 1 zweiter Satz kann die Entschädigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zum Gegenstand haben.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (853 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. November 1973

DDr. Hesele  
Berichterstatler

Robert Weisz  
Obmann